



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Merkbuch für die Denkmalpflege

Dethlefsen, Richard

Königsberg i. Pr., 1927

V. Naturdenkmäler.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76058](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76058)

Vorgeschichte: In Ostpreußen sind das z. Zt. Professor Dr. Dethleffen, Fernruf 1192 und Museumsdirektor Dr. Gaerte, Fernruf 3725, beide im Schloß in Königsberg.

Das weitere Verfahren regelt das Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914.

137. Ueber Tage liegende vorgeschichtliche Denkmale, wie Burgwälle, Fliehburgen, Hügelgräber, Schwedenschanzen, Steinsetzungen sollen nicht zur Bodenentnahme angeschnitten oder zur Steingewinnung beraubt, sondern achtsam erhalten werden, sie sind tunlichst in öffentlichen Besitz zu bringen.

138. Bodenaltertümer genießen gesetzlichen Schutz. Ein unbefugtes Eingreifen in sie ist strafbar.

V. Naturdenkmäler.

139. Naturdenkmäler können alle Erzeugnisse der lebendigen wie der toten Natur sein, soweit sie für die betreffende Landschaft einen Seltenheits- oder sonst besonderen Wert haben.

Solche Erzeugnisse der toten Natur sind z. B. erratische Blöcke, Bodenschichtungen, Geländebildungen, Mineralvorkommen, Moränen; Erzeugnisse der lebendigen und der toten Natur sind schöne Landschaften, Ausblicke; Erzeugnisse der lebendigen Natur sind einerseits besonders schöne, andererseits seltene Vorkommen aus allen Gebieten des Tier- und des Pflanzenreiches.

140. Der Schutz schöner Bäume, schöner Pflanzengruppen, schöner Ausblicke, schöner Tiere,

wie des Storches und der großen Raubvögel, der Schutz der einen gegen bauliche und andere Verunstaltungen, der anderen gegen sinnlose wie überlegte Vernichtung sollte in Zuständen höherer Gesittung eine Selbstverständlichkeit sein.

141. Soviel Achtung vor der Schönheit der Natur sollte auch den Geringsten zur Herzenssache gemacht werden können, daß Grausamkeiten, Tierquälerei, Schlingenstellen, Nesterausnehmen, mutwillige Zerstörungen und Verschandelungen, Zertrampeln von Kornfeldern und Blumenwiesen, sinnloses Abreißen von Zweigen und Blütenmengen, Verstreuen von Papier und Speiseabfällen bei Ausflügen allmählich ganz aufhören. Eltern und Lehrer sollten immer wieder dahin wirken.

142. Bestimmte Naturdenkmäler genießen gesetzlichen Schutz, gegen sie gerichtete Maßnahmen sind strafbar.

VI. Heimatschutz.

143. Achte das Schöne, wo es auch sei, auch im Anspruchslosen.

144. Zerstöre nichts Schönes, nichts in irgend einem Sinne Wertvolles ohne wirkliche Not.

145. Schaffe nichts Häßliches.

146. Die Schönheit irgend eines menschlichen Erzeugnisses ist keine Angelegenheit der aufgewendeten Geldmittel. Es ist lediglich eine Angelegenheit des Könnens und der Kultur.